

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Kreistag	19.01.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreistag	19.01.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Nachnutzungsprojekt "Gesundheitszentrum Helfenstein"

Informationen zu

- Grob-Businessplan**
- Eigentümerstruktur**
- Beauftragung OptiMedis AG**
- Weiteres Vorgehen**

I. Beschlussantrag

1. Der Kreistag nimmt Kenntnis vom aktuellen Sachstand zum Nachnutzungsprojekt „Gesundheitszentrum Helfenstein“.
2. Der Kreistag stimmt der Erstellung einer „baulichen Entwicklungs- und Machbarkeitsstudie“ für das Gesundheitszentrum Helfenstein entsprechend dem beigefügten Lastenheft (Anlage 3) zu.
3. Der Kreistag ermächtigt die Landkreisverwaltung, den Vertrag zur Erstellung einer „baulichen Entwicklungs- und Machbarkeitsstudie“ abzuschließen.
4. a) Der Kreistag bekräftigt den Beschluss vom 31.03.2023, eine Kurzzeitpflege am Standort „Gesundheitszentrum Helfenstein“ einzurichten.

b) Der Kreistag stimmt einer befristeten Unterbrechung der Umbauarbeiten zur Einrichtung einer Kurzzeitpflege bis zum Vorliegen und Auswertung der „baulichen Entwicklungs- und Machbarkeitsstudie“ zu.
5. Der Kreistag beschließt die Öffnung auf weitere nicht-gesundheitsnahe Dienstleistungen für das Nachnutzungsprojekt „Gesundheitszentrum Helfenstein“. Eine Beeinträchtigung der gesundheitsnahen Dienstleistungen ist auszuschließen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Der Kreistag befasste sich zuletzt öffentlich in seiner Sitzung am 14.07.2023 (BU

2023/126) und zuletzt nichtöffentlich in seiner außerordentlichen Sitzung am 05.12.2023 (BU 2023/250; Präsentation siehe Anlage) mit dem Nachnutzungsprojekt „Helfenstein Klinik“, zukünftig „Gesundheitszentrum Helfenstein“. Herr Landrat Wolff hat in der öffentlichen Sitzung des Kreistags am 19.12.2023 zusätzlich im Rahmen der 3. Lesung zum Haushaltsplan 2024 weitere Ausführungen zum Nachnutzungsprojekt „Gesundheitszentrum Helfenstein“ gemacht und über die neuesten Erkenntnisse informiert.

In der nichtöffentlichen Sitzung am 05.12.2023 erfolgte eine Verständigung mit dem Kreistag, eine weitere außerordentliche, (öffentliche) Sitzung zum Nachnutzungsprojekt „Gesundheitszentrum Helfenstein“ am 19.01.2024 in Geislingen durchzuführen. Mangels freier Räumlichkeiten – auch in Abstimmung mit der Stadt Geislingen – findet die Sitzung im Landratsamt Göppingen statt.

Chronologie:

In den Sitzungen der Lenkungsgruppe am 31.10.2023 und des Kreistags (nichtöffentlich) am 05.12.2023

1. hat Drees & Sommer einen **Grob-Businessplan** sowie den aktuellen Stand der Interessenbekundungen seit Beginn der Marktansprache im Juli 2023 vorgestellt.
2. wurden die Stellungnahmen der Fachanwälte bezüglich der **geplanten neuen Eigentümerstruktur** und -gesellschaften für die Immobilien der Helfenstein Klinik erläutert und die Bewertung dargestellt. Die wesentlichen Erkenntnisse bezüglich Zulässigkeit aus kommunaler Sicht (§ 102ff. GemO) sowie eine vergaberechtliche Einschätzung hat Fachanwältin Frau Dr. Vetter erarbeitet.
3. haben Vertreter der **Firma OptiMedis AG, Hamburg ihr Angebot zu einem kohärenten Versorgungskonzept** für
 - a) Projektleitung und -management sowie Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Konzeptentwicklung
 - c) Marktansprache und Netzwerk
 - d) Finanzierung und Trägerausführlich erläutert.

Gemäß Beschlusslage wurde zu den o.g. Themen die Öffentlichkeit in einem Pressegespräch (erfolgte am 19.12.2023) sowie in einer öffentlichen Kreistagssitzung (erfolgte am 19.12.2023 und erfolgt am 19.01.2024) informiert. Ergänzend sollen die Projektbeteiligten (insbesondere Gemeinderat Stadt Geislingen (erfolgte am 18.12.2023), Expertengremium (erfolgte am 20.12.2023) vor Information der Öffentlichkeit von diesen Sachständen unterrichtet werden.

Wesentliche Entscheidungen zum „Nachnutzungsprojekt Gesundheitszentrum Helfenstein“ müssen nach gesetzlichen Vorgaben in öffentlicher Sitzung des Kreistags entschieden werden.

Wesentliche Erkenntnisse:

Zu Ziffer 1: Grob-Businessplan

(Präsentation von Drees & Sommer zur Lenkungsgruppe (Folien 4-14 sowie 32-40) vom 31.10.2023: **Anlage 1**)

Der Grob-Businessplan unterscheidet drei Szenarien (ohne Finanzierung der Umbaukosten des Bestandsgebäudes i. H. v. geschätzt 39 Mio. €):

- a) „Worst Case“ – Vermietung von lediglich 22 % der heutigen Nutzfläche des Klinikgebäudes (ohne Verkehrsflächen) – keine Neuvermietungen ab 2024 – lediglich bestehende Belegung (künftig Mieter)
→ Jährliches Defizit von rd. 1,2 Mio. €
- b) „Real Case“ – Vermietung von 44 – 50 % der heutigen Nutzfläche des Klinikgebäudes (ohne Verkehrsflächen) – bestehende Belegung und reservierte Flächen von konkreten Mietinteressenten
→ Jährliches Defizit von rd. 0,7 Mio. €
- c) „Best Case“ – Vermietung von ≥ 80 % der heutigen Nutzfläche des Klinikgebäudes (ohne Verkehrsflächen) und inkl. heute bestehender Belegung
→ Jährlicher Überschuss von rd. 50 T€

Bei Mitbetrachtung der Finanzierung o.g. Umbaukosten (Zins 4 % & Tilgung 30 Jahre bzw. AfA) ergibt sich für das Szenario b) „Real Case“ für das Jahr 2025 ein Defizit von rd. 3,5 Mio. €. Dieses Defizit sinkt jährlich gemäß Tilgungsplan, da der Zinsaufwand rückläufig ist.

Die unter Buchstabe b) genannten Flächen stellen diejenigen dar, welche nach mehr als 3 Monaten Marktansprache durch Drees & Sommer für ernsthafte Interessenten (vor)reserviert wurden. Konkret sind dies Flächen für eine Fachpflege, für eine Arztpraxis, die bereits heute eingemietet ist, sowie eine neue Facharztpraxis.

Auf Seite 20 bzw. Folie 13 der Anlage 1 sind die Chancen und Risiken/Rahmenbedingungen des Grob-Businessplans sowie die Erkenntnisse daraus aufgelistet. In seiner Substanz überwiegen die folgenden, als realistisch einzuschätzenden Risiken:

- Unter den gegebenen Rahmenbedingungen ist die Nutzung des Hauptgebäudes wirtschaftlich nicht kostendeckend.
- Ausschließliche Konzentration auf gesundheitliche Dienstleistungen.
- Keine Berücksichtigung der Konkurrenzschutzklausel der heutigen Mieter des Ärztehauses im Grob-Businessplan.
- Ungeklärte Eigentümerstruktur und fehlendes klares Bekenntnis zu Investitionen und Finanzierung.

- Hohe wirtschaftliche Hürde für künftigen Eigentümer. → Quersubventionierung oder Zuschuss notwendig.

Die Ergebnisse des Grob-Businessplans sowie die im Sommer 2023 gestartete Marktansprache zeigen auf, dass eine vollständige Belegung (mind. 80 %) des Hauptgebäudes mit ausschließlich gesundheits- oder gesundheitsnahen Dienstleistungen mittelfristig nicht möglich erscheint, daher wird empfohlen, die Vermietung des Gebäudes auch für nicht gesundheitsnahe Dienstleistungen zu öffnen.

Drees & Sommer wird zur Sitzung anwesend sein und bei Bedarf den Grob-Businessplan erläutern sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

Als Erkenntnis aus dem Grob-Businessplan wurde dem Kreistag in der Sitzung am 05.12.2023 die Erstellung einer „baulichen Entwicklungs- und Machbarkeitsstudie“ für das Gesamtareal unter Einbindung der Stadt Geislingen empfohlen.

Das mit den ALB FILS KLINIKEN abgestimmte Lastenheft (siehe Anlage 3) wurde Ende 2023 an Planungsbüros versendet, welche das Gebäude der ehemaligen Helfenstein Klinik sowie das Gesamtareal aus bisherigen Beauftragungen/Geschäftsbeziehungen kennen. Diese Büros wurden gebeten, bis 15.01.2024 ein indikatives Angebot zur Erstellung einer solchen Studie auf Basis des Lastenhefts abzugeben. Eine kurzfristige Beteiligung der Stadt Geislingen erfolgte ebenfalls. Eine Rückmeldung bisher (Stand: 09.01.2024) erfolgte nicht.

In der Sitzung am 19.01.2024 wird die Verwaltung über den Stand der eingegangenen indikativen Angebote nichtöffentlich (siehe nichtöffentliche Vorberatung) informieren und eine Empfehlung zur Beauftragung abgeben. Gemäß der Zuständigkeitsordnung ist für die Auftragserteilung die Verwaltung zuständig. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Auftraggeber soll der Landkreis sein. Das Ergebnis der Studie soll bis 17.05.2024 vorliegen.

Nach Vorliegen der Ergebnisse muss ggf. eine Neubewertung der Gesamtsituation erfolgen und der Kreistag dann weitere Entscheidungen für eine erfolgreiche Nachnutzung des „Gesundheitszentrums Helfenstein“ treffen. An den definierten Gesamtprojektzielen wird uneingeschränkt festgehalten. Der Standort „Gesundheitszentrum Helfenstein“ soll zu einem bedarfsgerechten ambulanten Gesundheitsstandort umstrukturiert werden und ein vielseitiges medizinisches Angebot für die Raumschaft anbieten.

Zu Ziffer 2: **Potentielle Eigentümergesellschaften**

Als potentieller Eigentümer wurden bislang folgende Gesellschaften betrachtet:

- *Gesundheitszentren des Landkreises Göppingen GmbH (GHZ GmbH; bisher angedachte Zielgesellschaft)*
- *Kreisbaugesellschaft Filstal mbH (Kreisbau GmbH)*
- *Geislinger Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH (GSW GmbH)*

- *Kreissparkasse (KSK) bzw. Fachpartner Gewerbe- und Wohnimmobilien GmbH (FGI GmbH)*
- *Privater Investor*

Die Rechtsanwälte Herr Prof. Dr. Burger (Burger Rosenbauer Beier, Stuttgart), Frau Dr. Vetter (Dolde Mayen & Partner, Stuttgart) sowie Herr Zeitzschel (BW Partner) wurden für die Erstellung einer rechtlichen Stellungnahme beauftragt (**Anlage 2**). Es wird speziell auf die Stellungnahme von Frau Dr. Vetter (Zusammenfassung und Fazit) ab Seite 30 sowie auf die Übersicht verwiesen.

Für die ersten drei Genannten (GHZ, Kreisbau, GSW) kommt demnach eine Übernahme der Immobilien nur in Betracht, sofern die folgenden Voraussetzungen nach § 102 Abs. 1 GemO bzw. § 48 Landkreisordnung erfüllt sind, da aktuell der Landkreis Göppingen bzw. Städte und Gemeinden jeweils direkt beteiligt sind:

„[Eine Kommune/Landkreis] darf ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

- 1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,*
- 2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und*
- 3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.“*

§ 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GemO regelt, dass für bestimmte nicht-wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen die Anforderungen nach § 102 Abs. 1 GemO nicht gelten:

- 1. Unternehmen, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,*
- 2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der Kunstpflege, der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie öffentliche Einrichtung ähnlicher Art und*
- 3. Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen.*

Genannt sind zwar Einrichtungen der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege, jedoch soll die neue Eigentümergesellschaft lediglich die Gebäude an Ärzte oder sonstige Gesundheitseinrichtungen vermieten (keine eigene medizinische Aktivität). Ein Verkauf an Vorgenannte ist bislang nicht vorgesehen. Die Gesellschaft wäre daher eher nicht als Einrichtung der Gesundheitspflege nach § 102 Abs. 4 Nr. 2 zu verstehen.

Nach § 102 Abs. 1 Nr. 2 GemO i.V.m. § 48 Landkreisordnung müssen Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune stehen.

Wirtschaftliche Unternehmen sind außerdem so zu gestalten, dass deren Umfang und Ausmaß dem gegenwärtigen und in naher Zukunft zu befriedigenden Bedarf im örtlichen Versorgungsgebiet entspricht. Auf Dauer angelegte absehbare Überkapazitäten sind unzulässig.

Die potentiellen Eigentümergesellschaften wurden von Frau Dr. Vetter abschließend wie folgt bewertet:

Gesundheitszentren des Landkreises Göppingen GmbH (GHZ GmbH)

- Der Gesellschaftszweck lässt die geforderte Betätigung grundsätzlich zu.
- Die Größe und die Unwirtschaftlichkeit der gesamten Immobilien der HKG schließt die Übernahme durch die GHZ aus, da dies die Leistungsfähigkeit der GHZ übersteigen würde. Nach dem vorliegenden Grob-Businessplan von Drees & Sommer vom Oktober 2023 besteht ein deutliches Überangebot an zu vermietenden Nutzflächen für Arztpraxen oder sonstige privatwirtschaftliche Gesundheitsdienstleistungen auf den Grundstücken der HKG.
- Die sogenannte qualifizierte Subsidiaritätsklausel gem. § 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO wäre anzuwenden.
- Marktanalyse durch ein Interessenbekundungsverfahren wäre erforderlich.

Kreisbaugesellschaft Filstal mbH (Kreisbau GmbH)

- Der Gesellschaftszweck lässt die geforderte Betätigung grundsätzlich zu.
- Von einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit ist aufgrund des im Grob-Businessplans ausgewiesenen Defizits nicht auszugehen (vgl. zweiter Spiegel punkt bei GHZ GmbH).

Geislinger Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH (GSW GmbH)

- Der Gesellschaftszweck lässt die geforderte Betätigung grundsätzlich zu.
- Von einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit ist aufgrund des im Grobbusinessplans ausgewiesenen Defizits nicht auszugehen (vgl. zweiter Spiegel punkt bei GHZ).

Kreissparkasse bzw. Fachpartner Gewerbe- und Wohnimmobilien GmbH (FGI)

- Der Gesellschaftszweck lässt die geforderte Betätigung grundsätzlich zu.
- Zulässigkeit der unternehmerischen Betätigung bestimmt sich nach dem

Sparkassengesetz.

- Grundsätzlich als Investor geeignet.
- Über einen Grundstücksvertrag müsste die Bindung an Vorgaben des Landkreises geknüpft werden.

Privater Investor

- Ein privater Investor wäre grundsätzlich als Betreiber geeignet.
- Über einen Grundstücksvertrag müsste die Bindung an Vorgaben des Landkreises geknüpft werden.

Mit den potentiellen Eigentümergesellschaften wurden bisher noch keine konkreten Gespräche geführt – eine informelle Information ist jedoch erfolgt.

Die o.g. Nicht-Wirtschaftlichkeit (Grob-Businessplan) steht einem Verkauf an die drei erstgenannten Gesellschaften entgegen. Daher kommen lediglich die KSK/FGI bzw. ein privater Investor als neue Eigentümer in Frage. Ein Vergabeverfahren wird angeraten. Weitere Details sh. **Anlage 2**.

Bei einem Verkauf der Immobilien an einen neuen Eigentümer müssen diese zum Verkehrswert veräußert werden. Die Lenkungsgruppe hat in ihrer letzten Sitzung die Beauftragung eines **Verkehrswertgutachtens** für die Krankenhausimmobilien zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine Beauftragung ist bereits erfolgt. Das Ergebnis ist bis Februar 2024 zugesagt.

Weitere Beratungen sollten erst nach Vorliegen der Ergebnisse der „Entwicklungs- und Machbarkeitsstudie“ erfolgen.

Zu Ziffer 3: OptiMedis AG

Die Firma OptiMedis AG wurde 2003 gegründet und ist ein Unternehmen für die Entwicklung und Umsetzung innovativer Versorgungsformen sowie für Management, Analytik und Forschung im Gesundheitswesen mit Sitz in Hamburg.

Im Kinzigtal (Ortenaukreis) war die Firma OptiMedis am Aufbau einer Struktur der Integrierten Versorgung und der „Gesundes Kinzigtal GmbH“ beteiligt (<https://www.gesundes-kinzigtal.de/>).

Der Kreistag entschied in seiner Sitzung am 05.12.2023 die Beauftragung der Firma OptiMedis AG für die Erstellung einer Expertise bis Ende 1. Q 2024. Die Auftragserteilung ist zwischenzeitlich erfolgt; der Projekt Kick-Off fand am 20.12.2023 statt. Herr Römpf wird in der heutigen Sitzung anwesend sein.

Ergebnis der Expertise soll eine Einschätzung zu einer innovativen und integrativen Gesundheitsversorgung unter Beachtung der derzeitigen Reformüberlegungen des BGM sein. Konkret soll die Verzahnung ambulant/stationär vorangetrieben und die Vernetzung mit niedergelassenen Ärzten, weiteren gesundheitsnahen Dienstleistern, dem künftigen Angebot des Gesundheitszentrum Helfenstein sowie den ALB FILS

KLINIKEN verbessert werden.

Anschließend soll über die Notwendigkeit eines „Kümmersers/Projektleitung“ durch eine befristete Bestellung von Herrn Römpf, OptiMedis AG entschieden werden.

Für den Geislinger Standort sieht OptiMedis die Planung und Entwicklung einer nachhaltigen Nutzung der heutigen Helfenstein Klinik als ganzheitlichen Gesundheitsstandort vor. Die Kurzstationäre Allgemeinmedizinische Versorgung (KAV), die Allgemeinmedizinische Notfallpraxis und die Kurzzeitpflege (KZP) sollen durch zusätzliche Angebote (zu prüfen: Gesundheitslotse, Gemeindeschwester (community health nurse), ambulante Dienste etc.) weiterentwickelt und in ein regionales Gesundheitsnetzwerk eingebunden werden. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten/ Fördermittel für kooperative Versorgungsstrukturen sollen geprüft werden.

Für die Kurzexpertise bis Ende 1. Q 2024 fallen Kosten i. H. v. 79.653,84 € (brutto) an. Mit Vorliegen der Kurzexpertise soll über die weitere Beauftragung beraten werden. Bei einer insgesamt 18-monatigen Beauftragung würde ein Gesamthonorar von 275.946,72 € (brutto) fällig.

Nachrichtliche Information:

Der beauftragte Personaldienstleister (Headhunter) konnte bisher keine geeignete Person für die Position der Projektleitung vorschlagen, obschon eine Vielzahl von Gesprächen geführt wurde. Abgesehen davon erscheint der Zeitpunkt für eine Einstellung einer Projektleitung vor dem Hintergrund der Überlegungen zu Eigentümerstruktur und Grob-Businessplan und der zu beauftragenden „baulichen Entwicklungs- und Machbarkeitsstudie“ derzeit nicht passend. Es wird daher vorgeschlagen, die Zusammenarbeit mit der Personaldienstleistung zu beenden.

Wesentliche Eckpunkte für die Sitzung des Kreistags am 19.01.2024:

- Aufgrund der nicht gegebenen Vollvermietung des Bestandsgebäudes der Helfenstein Klinik soll eine „**bauliche Entwicklungs- und Machbarkeitsstudie**“ (entsprechend dem beigefügten Lastenheft; Anlage 3) in Auftrag gegeben werden, zur Klärung, ob ein
 - a) *vollständiger Umbau des Klinikgebäudes*
 - b) *Teilabriss des Klinikgebäudes*
 - c) *vollständiger Abriss des Klinikgebäudes und Neubau gemäß dem tatsächlichen Raumbedarf auf derselben Fläche mit Errichtung eines Interims*
 - d) *Neubau an anderer Stelle auf dem Campus gemäß dem tatsächlichen Raumbedarf mit anschließendem Abriss des Bestandsgebäudes*

sinnvoll und finanziell stemmbar ist und unter welchen städtebaulichen Planungsüberlegungen der Stadt Geislingen das Gesamtareal weiterentwickelt werden kann. Bei der Studiererstellung werden die Stadt

Geislingen, Fa. Drees & Sommer (i. R. der damaligen Erkenntnisse i. Z. m. der Erstellung der Machbarkeitsstudie) sowie Fa. OptiMedis eingebunden.

- Beratung und Entscheidung über die **bedarfsgerechte Öffnung des Standortes für „nicht-gesundheitsnahe Dienstleistungen“**.
- **Klärung zur weiteren Vorgehensweise bzgl. Umbau 3. OG, Kurzzeitpflege.** Aktuell ist der Rückbau der Flächen abgeschlossen. Bei einer Fortführung der Maßnahme zum aktuellen Zeitpunkt würden weitere ca. 3 Mio. € in das Bestandsgebäude investiert (vgl. Entscheidung zur KZP im KT 31.03.2023, BU 2023/055). Die Geschäftsführung der ALB FILS KLINIKEN GmbH hat nach Rücksprache mit der Landkreisverwaltung entschieden, bis zur Kreistagssitzung am 19.01.2024 weitere bauliche Arbeiten auszusetzen.

Ausblick bis Ende 1. HJ 2024:

Nach Vorliegen

- des Verkehrswertgutachtens (bis Februar 2024),
- der Expertise der Firma OptiMedis (bis Ende 1. Q 2024) und
- der „baulichen Entwicklungs- und Machbarkeitsstudie“ (bis 17.05.2024)

soll der Kreistag im 1. HJ 2024 die notwendigen weiteren Entscheidungen treffen.

III. Handlungsalternative

Insbesondere anderslautende Beschlussanträge, Beratungs- und Entscheidungsabfolge sowie anderslautendes weiteres Vorgehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Es entstehen weiterhin Projekt- und Beratungskosten für das Nachnutzungsprojekt. Im Haushaltsplan 2024 des Landkreises sind weitere Projektmittel in Höhe von insgesamt 300.000 € vorsorglich eingestellt.

Durch den nicht erfolgreichen Besetzungsprozess einer „Projektleitung/Kümmerer“ können die dafür vorgesehenen Mittel eingespart werden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 der Umwidmung dieser Mittel zugunsten der Beauftragung von OptiMedis für die Erstellung einer Expertise zugestimmt (Projektmittel für „Projektleitung/Kümmerer“ → Projektmittel „Expertise OptiMedis“).

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Gesundheitsvorsorge und -förderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft des Gesundheitswesens und des Tourismus	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Mitarbeiterorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Identifikation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat